



Landesarbeitsgericht Bremen

1 Ta 30/25
3 Ca 3161/23

Beschluss

In dem Beschwerdeverfahren

– Kläger und Beschwerdeführer –

Prozessbevollmächtigte:

g e g e n

– Beklagte –

Prozessbevollmächtigter:

hat die 1. Kammer des Landesarbeitsgerichts Bremen ohne mündliche Verhandlung am 22. Juli 2025 durch Präsident des Landesarbeitsgerichts beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen den Beschluss des Arbeitsgerichts Bremen-Bremerhaven vom 10.04.2025 zum Aktenzeichen 3 Ca 3161/23 wird zurückgewiesen.

Dieses Verfahren ist gebührenfrei, Kosten werden nicht erstattet.

G r ü n d e:

I.

Der Kläger wendet sich gegen den Kostenansatz des Arbeitsgerichts bezüglich der Kosten einer Videokonferenzverbindung.

Die Parteien führten einen Rechtsstreit über Zahlungsansprüche sowie die Erteilung von Arbeitspapieren. Auf Antrag der Beklagtenvertreterin gestattete das Gericht den Parteien und ihren Prozessbevollmächtigten mit Beschluss vom 14.09.2023 die Teilnahme an der Güteverhandlung vom 18.09.2023 im Wege der Bild- und Tonübertragung gemäß § 128a ZPO a.F.. In der Güteverhandlung vom 18.09.2023, die weniger als eine halbe Stunde dauerte, erschien die Klägervertreterin persönlich, die Beklagtenvertreterin nahm im Wege der Bild- und Tonübertragung teil. Der Rechtsstreit endete durch prozessbeendigenden Vergleichsbeschluss gemäß § 278 Abs. 6 ZPO vom 22.02.2024, wobei die Parteien keine Kostenregelung vereinbarten.

In der Folge hat die Kostenbeamtin am 13.03.2025 den Kostenansatz erlassen und hiermit Kosten i.H.v. 9,25 € gegen den Kläger erhoben, wobei sie hierbei den hälftigen Anteil der Auslagen für die Zustellung der Klageschrift im Wege der Zustellungsurkunde i.H.v. 3,50 € sowie den hälftigen Anteil der Pauschale für die Inanspruchnahme von Videokonferenzverbindungen i.H.v. 15,00 € in Ansatz brachte.

Hiergegen hat der Kläger mit Schriftsatz vom 24.03.2025 Erinnerung eingelegt. Der Kläger sei nicht Kostenschuldner der Pauschale gem. Nr. 9019 KV GKG a.F. in Höhe von 15,00 € und von Auslagen für Zustellungen in Höhe von 3,50 €, auch nicht anteilig zu $\frac{1}{2}$. Bei einem Vergleich entfielen nicht nur die Gebühren, sondern auch die Auslagen. Zudem sei angesichts des eindeutigen Wortlauts der Nr. 9019 KV GKG a.F. einzig die Beklagte Kostenschuldnerin der Pauschale für die Inanspruchnahme von Videokonferenztechnik, da der Kläger die Videokonferenztechnik nicht in Anspruch genommen hat. Diesbezüglich verweist der Kläger auf den Beschluss des LAG Nürnberg vom 16.05.2024 – 5 Ta 35/24 -. Die Pauschale gemäß Nr. 9019 KV-GKG a.F. sei ohnehin zum 18.07.2024 entfallen. Die verbleibenden Auslagen i.H.v. 3,50 € seien wegen Geringfügigkeit nicht zu erheben.

Die Kostenbeamtin und der Bezirksrevisor haben der Kostenerinnerung nicht abgeholfen. Angefallene Auslagen seien nach § 29 Nr. 2 GKG im Falle des Abschlusses eines Vergleichs hälftig zu tragen. Dies beträfe auch die Pauschale nach Nr. 9019 KV-GKG a.F.. Eine Kostenhaftung nach dem Veranlasserprinzip für Auslagen sei in § 28 GKG ausschließlich für Schreibauslagen und Aktenversendungen geregelt. Es sei zwar richtig, dass mit dem Gesetz zur Förderung des Einsatzes von Videokonferenztechnik in der Zivilgerichtsbarkeit und in den Fachgerichtsbarkeiten (BGBl. 2024, I. Nr. 237 vom

18.07.2024) (*im Folgenden: Gesetz zur Förderung der Videokonferenztechnik*) die Pauschale für die Inanspruchnahme von Videokonferenzverbindungen entfallen ist. Die Gesetzesänderung wirke jedoch nicht für Verfahren, die vor Inkrafttreten der Gesetzesänderung anhängig geworden sind.

Mit Beschluss vom 10.04.2025 (Bl. XXI der Kostenakte d. ArbG) hat das Arbeitsgericht die Erinnerung zurückgewiesen. Die durch den Vergleichsschluss entstandene Kostenprivilegierung erfasse nicht die Auslagen des Gerichts. Diese habe der Kläger gemäß § 29 Nr. 2 GKG hälftig zu tragen. Eine Ausnahme gelte hierbei nicht für die Pauschale nach Nr. 9019 KV GKG a.F.. Der Wortlaut von Nr. 9019 KV GKG a.F. könne zwar dahingehend verstanden werden, der systematische Zusammenhang mit den §§ 28, 29 GKG mache jedoch deutlich, dass sich neben der in § 28 GKG geregelten speziellen Veranlasserhaftung für bestimmte Auslagen, die Kostenhaftung für die von § 28 GKG nicht erfassten Auslagen nach § 29 GKG richten solle. Das Kostenverzeichnis regele nach dem Wortlaut der Überschrift von § 3 GKG lediglich die Höhe der Kosten und enthalte damit keine Regelungen zu der Frage, wer die Kosten schulde.

Mit Schriftsatz vom 23.04.2025 hat der Kläger Beschwerde gegen den Beschluss vom 10.04.2025 erhoben. Aus der Gesetzesbegründung der Bundesregierung zu dem Gesetz zur Förderung der Videokonferenztechnik ergäbe sich, dass Kosten nach Nr. 9019 KV GKG a.F. auch für vor dem 19.07.2024 anhängige Verfahren nicht mehr erhoben werden könnten. Hilfsweise sei zumindest der Auffassung des LAG Nürnberg zu folgen. Nr. 9019 KV GKG a.F. sei eine vorrangige Spezialvorschrift, aus deren Wortlaut sich ergebe, dass derjenige die Pauschale zu zahlen habe, der die Videokonferenzverbindung in Anspruch nehme.

Mit Beschluss vom 12.06.2025 hat das Arbeitsgericht der Beschwerde nicht abgeholfen. Aus der klägerseitig zitierten Gesetzesbegründung könne nur die Begründung für die Abschaffung der Nr. 9019 KV GKG a.F. mit Wirkung zum 19.07.2024 entnommen werden, nicht dessen Unanwendbarkeit für Altverfahren.

Im Beschwerdeverfahren wiederholt und vertieft der Kläger seinen Vortrag. Es verbleibe dabei, dass Kostenschuldner der Pauschale nach 9019 KV GKG a.F. nach dessen ausdrücklichem Wortlaut nur derjenige sein könne, der die Videokonferenzverbindung in Anspruch genommen habe. Zumindest sei im Rahmen von § 29 Nr. 2 GKG zu berücksichtigen, dass die Beantragung der Teilnahme an einer Videokonferenz durch die Beklagtenvertreterin als konkludente Kostenübernahmeverklärung in Bezug auf die volle Auslagenpauschale nach Nr. 9019 KV GKG a.F. zu verstehen sei. Jedenfalls sei § 28 Nr. 2 GKG, welcher ein Verursacherprinzip regele, entsprechend anzuwenden. Aus der Begründung des Gesetzes zur Förderung der Videokonferenztechnik ergäbe sich eindeutig

die Auffassung des Gesetzgebers, dass Videokonferenztechnik mittlerweile zur Standardausstattung von Gerichten gehöre und daher die bisher für die Nutzung von Videokonferenztechnik anfallende Auslagenpauschale nicht mehr zeitgemäß sei, da die hierfür entstehenden Allgemeinkosten bereits mit den Gerichtsgebühren abgegolten seien. Die weitere Erhebung der Auslagenpauschale verstöße daher gegen das Verbot der doppelten Kostenerhebung.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf den gesamten Akteninhalt Bezug genommen.

II.

Die Beschwerde ist gemäß § 66 Abs. 2 Gerichtskostengesetz (GKG) zulässig, jedoch unbegründet. Der Kostenansatz des Arbeitsgerichts vom 13.03.2025, auf Grund dessen sich die von den Parteien jeweils zur Hälfte zu tragenden gerichtlichen Kosten auf insgesamt 18,50 € belaufen, ist nicht zu beanstanden.

Es wird volumnfänglich auf die ausführliche und zutreffende Begründung des Arbeitsgerichts im Beschluss vom 10.04.2025 sowie im Nichtabhilfebeschluss vom 12.06.2025 Bezug genommen. Angesichts des Beschwerdevorbringens wird ergänzend lediglich folgendes ausgeführt:

1.

Die Kostenprivilegierung nach der Vorbemerkung 8 des KV zum GKG erfasst, nach ihrem eindeutigen Wortlaut, ausschließlich die in dem betreffenden Rechtszug angefallene Gebühr und damit nicht die in dem betreffenden Rechtszug angefallenen Auslagen.

2.

Die Pauschale für die Inanspruchnahme von Videokonferenzverbindungen nach Nr. 9019 KV GKG in der Fassung bis zum 18.07.2024 (a.F.) ist vorliegend entstanden, obwohl die Vorschrift zum Zeitpunkt des Kostenansatzes am 13.03.2025 durch das Gesetz zur Förderung der Videokonferenztechnik bereits aufgehoben war. Dies ergibt sich aus § 71 Abs. 1 S. 1 GKG. Hiernach werden die Kosten in Rechtsstreitigkeiten, die vor dem Inkrafttreten einer Gesetzesänderung anhängig geworden sind, nach dem bisherigen Recht erhoben. Etwas anderes ergibt sich nicht aus § 71 Abs. 1 S. 2 GKG, nach welchem § 71 Abs. 1 S. 1 GKG nicht in Verfahren über ein Rechtsmittel gilt, welches nach dem Inkrafttreten einer Gesetzesänderung eingelegt worden ist. Denn § 71 Abs. 1 S. 2 GKG bezieht sich nur auf Rechtsmittel in der Hauptsache, nicht auf Rechtsbehelfe gegen die Streitwertfestsetzung oder den gerichtlichen Kostenansatz (*BeckOK KostR/Wendtland, 49. Ed. 1.6.2025, GKG § 71 Rn. 4, beck-online*).

Der Kläger kann sich hiergegen nicht mit Erfolg auf die Begründung des Gesetzes zur Förderung der Videokonferenztechnik durch die Bundesregierung berufen. Dem Kläger ist zwar zuzugeben, dass der Gesetzesbegründung der Bundesregierung ausdrücklich zu entnehmen ist, dass die Erhebung einer Auslagenpauschale nicht mehr erforderlich sei, da die Aufwendungen für Videokonferenztechnik mittlerweile zu den Allgemeinkosten der Rechtspflege gehörten, die mit den Gebühren abgegolten sei. Hierbei handelt sich jedoch ersichtlich lediglich um das Motiv für die Abschaffung der Auslagenpauschale. Der Gesetzgeber hat sich trotz dieser Begründung ersichtlich entschieden, durch Art. 13 Nr. 1 des Gesetzes zur Förderung der Videokonferenztechnik Nr. 9019 KV GKG a.F. abzuschaffen, ohne in Abweichung von § 71 Abs. 1 S. 1 GKG eine rückwirkende Abschaffung der Auslagenpauschale zu regeln, was unschwer möglich gewesen wäre. Diesbezügliche verfassungsrechtliche Bedenken bestehen nicht. Angesichts der tatsächlich entstehenden gerichtsinternen Kosten für die Beschaffung und Betreuung von Videokonferenztechnik, liegt keine verfassungsrechtlich etwaig unzulässige doppelte Kostenerhebung im engeren Sinne vor.

3.

Das Arbeitsgericht hat zu Recht ausgeführt, dass die damit insgesamt gemäß § 19 Abs. 1 Z. 1 GKG i.V.m. § 4 Abs. 1 S. 3 KostVfg in Ansatz zu bringenden Kosten i.H.v. 18,50 € vom Kläger unter Anwendung von § 29 Nr. 2 HS. 2 GKG i.V.m. § 98 S. 2 und § 92 Abs. 1 S. 2 ZPO hälftig zu tragen sind.

Die Kostenhaftung für die in Ansatz zu bringenden Gerichtskosten richtet sich nach den §§ 22ff. GKG. Das Kostenverzeichnis zum GKG (Anl. 1) regelt dagegen, wie sich aus der Überschrift von § 3 GKG ergibt, lediglich die Höhe der Kosten. Damit ergibt sich auch die Kostenhaftung für die Auslagen nach Nr. 9019 KV GKG aus den §§ 22ff. GKG (*NK-GK/Joachim Volpert, 3. Aufl. 2021, Teil 1: Gerichtskostengesetz (GKG) Anlage 1 (zu § 3 Abs.2) Kostenverzeichnis Teil 9 KV GKG Nr. 9019 Rn. 5*) und nicht nach dem Wortlaut der Auslagenatbestände des Kostenverzeichnisses zum GKG. Gemäß § 29 Nr. 2 HS. 2 GKG schuldet die Kosten, wer bei einem Vergleich ohne Bestimmung über die Kosten diese zur Hälfte zu übernehmen hat. Aus § 98 S. 2 i.V.m. § 92 Abs. 1 S. 2 ZPO ergibt sich, dass nach Abschluss eines gerichtlichen Vergleiches, beide Parteien die Gerichtskosten – und nicht nur die Gerichtsgebühren - jeweils zur Hälfte zu tragen haben, soweit sie nicht etwas anderes vereinbaren.

Vorliegend kann dem Vergleich vom 22.02.2024 (Bl. 255 -256 d. ArbG-Akte) kein Anhaltspunkt dafür entnommen werden, dass die Parteien ausdrücklich oder konkludent eine von § 98 ZPO abweichende Kostentragungspflicht vereinbaren wollten. Entgegen der Auffassung des Klägers kann aus dem Umstand, dass die Beklagte mit Schriftsatz vom

14.09.2023 die Teilnahme an der Güteverhandlung am 18.09.2023 per Videokonferenz beantragte, nicht geschlossen werden, dass sie hiermit konkludent die Erklärung abgegeben hat, die hierdurch entstehende Auslagenpauschale alleine tragen zu wollen. Weder dem Wortlaut des Antrages noch den Begleitumständen ist der Wille der Beklagten zu entnehmen, unabhängig von dem Inhalt der gesetzlichen Kostenregelungen, freiwillig die Auslagenpauschale alleine tragen zu wollen.

Der Kläger kann sich ebenfalls nicht mit Erfolg darauf berufen, dass sich aus § 28 Abs. 1 S. 1 und § 28 Abs. 2 GKG ein allgemeingültiges Verursacherprinzip ergebe und § 28 GKG daher auch für nicht ausdrücklich in § 28 GKG aufgeführte Auslagen des Gerichts Anwendung finden müsse, die aufgrund des Antrags einer Partei und ausschließlich in deren Interesse entstanden sind. Bei systematischer Betrachtung handelt es sich bei § 28 GKG vielmehr um eine Ausnahmeverordnung, mit welcher der Gesetzgeber für einzelne Auslagen die Antragstellerhaftung geregelt hat (*so im Ergebnis auch: BeckOK KostR/Semmelbeck, 49. Ed. 1.6.2025, GKG § 28 Rn. 1*). Aus dem Umstand, dass der Gesetzgeber damit für die in § 28 GKG aufgeführten Auslagen eine Antragstellerhaftung in § 28 GKG geregelt hat und dies bei Inkrafttreten der Nr. 9019 KV GKG a.F. zum 01.11.2013 in Bezug auf diesen Auslagenatbestand unterlassen hat, ist zu schließen, dass es für die diesbezügliche Kostenhaftung bei den allgemeinen Regeln zur Kostenhaftung verbleiben sollte. Auf eine Auslegung des Wortlautes der Nr. 9019 KV GKG a.F. kommt es damit, entgegen der Auffassung des LAG Nürnberg (*Beschluss vom 16.05.2024 – 5 Ta 35/24 –*), nicht an. (*Vgl. im Ergebnis ebenso: LAG Mecklenburg-Vorpommern, 06.07.2023 – 2 Ta 18/23 – sowie Hessisches Finanzgericht, Beschluss vom 16.02.2023 – 3 Ko 1124/22 –*)

III.

Dieses Verfahren ist gebührenfrei (§ 66 Abs. 8 Satz 1 GKG). Kosten werden nicht erstattet (§ 66 Abs. 8 Satz 2 GKG).

Gegen diese Entscheidung ist ein Rechtsmittel nicht statthaft, eine weitere Beschwerde zum Bundesarbeitsgericht ist nach § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG ausgeschlossen.

Bremen, den 22.07.2025

Der Vorsitzende des Landesarbeitsgerichts
- 1. Kammer -